

Policy Paper: „Catcalling“ – Rechtliche Regulierung verbaler sexueller Belästigung und anderer nicht körperlicher Formen von aufgedrängter Sexualität

14. April 2021



Inhalt

Einleitung	1
I. Begriff und Phänomen	1
II. Unzureichende empirische Daten	1
III. Rechtliche Regulierung	3
1. § 3 Abs. 4 AGG	3
2. StGB	3
a) Straftatbestände, die bestimmte Formen sexueller Belästigung erfassen	3
b) Problem der Kollektivbeleidigung	4
c) Regelungsbedarf in Fällen unzumutbar aufgedrängter Sexualität	5
Forderungen	6

Einleitung

Das sogenannte „Catcalling“ ist als sexuelle Belästigung rechtlich relevant, wenn es das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in Form unzumutbar aufgedrängter Sexualität verletzt. Zwar wird die normative Bewertung sexueller Belästigung durch eine unzureichende empirische Datenlage erschwert. Allerdings lässt sich an Praxisbeispielen zeigen, dass es Formen sexueller Belästigung gibt, die bereits nach dem geltenden Recht strafbar sind und bestraft werden sollten, etwa als körperliche sexuelle Belästigung nach § 184i StGB oder als Beleidigung nach § 185 StGB. Dennoch verbleiben Fallkonstellationen nicht körperlicher sexueller Belästigung, die rechtlich sanktionswürdig sind und in einem eigenen Tatbestand erfasst werden sollten.

I. Begriff und Phänomen

Der Begriff „Catcalling“ ist kein Rechtsbegriff, teils wird von sexueller Belästigung gesprochen. Er kann je nach Definition ganz unterschiedliche Phänomene erfassen, wenn diese Verhaltensweisen sexuell konnotiert sind. Hierzu gehören zum Beispiel aufdringliche Blicke, Hinterherpfeifen, Kussgeräusche, anzügliche Bemerkungen, obszöne Witze, unpassende Aufforderungen zu sexuellen Handlungen, exhibitionistische Handlungen, das unerwünschte Zeigen pornographischer Inhalte, anzügliche Kommentare über den Körper einer Person, das sexuell motivierte Verfolgen, Bedrängen oder körperliche Berühren einer Person sowie sexuelle Belästigungen mittels digitaler Medien.¹ In rechtlichen Zusammenhängen ist der Begriff der sexuellen Belästigung etabliert, er wird bereits in § 3 Abs. 4 AGG und § 184i StGB verwendet.

II. Unzureichende empirische Daten

In einer repräsentativen deutschen Studie aus dem Jahr 2004 zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland² gaben 58,2 % der befragten Frauen an, schon einmal sexuell belästigt worden zu sein.³ 48,6 % der befragten Frauen, die sexuelle Belästigung erlebt hatten, erlebten Situationen sexueller Belästigung, in denen sie sich ernsthaft bedroht fühlten oder Angst um ihre persönliche Sicherheit hatten.⁴ Bei 9,1 % der befragten Frauen, die sexuelle Belästigung erlebt hatten, führten derartige Situationen zu ungewolltem Geschlechtsverkehr oder zu körperlicher Gewalt.⁵ Am häufigsten fanden die sexuellen Belästigungen im öffentlichen Raum durch nicht oder kaum bekannte Personen statt (86,3 % aller Betroffenen).⁶ 95 % der Frauen, die sexuelle Belästigung erlebt hatten, gaben an, dass die Belästigenden ausschließlich oder überwiegend männlichen Geschlechts gewesen seien, nur von 2 % der Befragten wurden auch Täterinnen benannt.⁷ Am häufigsten wurden Frauen in den Altersgruppen 16-17 Jahre (45,4 %), 18-24 Jahre (46,3 %) und 25-34 Jahre (30 %) in den letzten 12 Monaten vor der Befragung sexuell belästigt.⁸ Diese Studie ist reichlich 15 Jahre alt und sagt damit insbesondere nichts zum Ausmaß sexueller Belästigung mittels digitaler Medien aus. Sie berücksichtigte zudem Personen, die nicht weiblich sind, als Opfer nicht.

Für eine Pilotstudie zu Wahrnehmungen und Haltungen in der deutschen Bevölkerung zu Sexismus im Alltag, wurde im Jahr 2018 eine Stichprobe von 2.172 Personen ab 16 Jahren unter anderem dazu befragt,⁹ welche Formen von

¹ Müller / Schröttle, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Studie für das BMFSFJ, 2004, Langfassung Teil 1, S. 90 und Items auf S. 93, erfassen die Phänomene als sexuelle Belästigung; Quell / Dietrich, Es ist 2020. Catcalling sollte strafbar sein. Verbale sexuelle Belästigung: Problematik, Einordnung und Lösungsansatz, Positionspapier, 2020, sprechen von Catcalling als verbaler sexueller Belästigung, zu den Phänomenen vgl. dort S. 3.

² Vgl. Müller / Schröttle (Fn. 1), S. 13: Es wurden 10.264 Interviews mit repräsentativ ausgewählten Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren geführt.

³ Vgl. Müller / Schröttle (Fn. 1), S. 92.

⁴ Vgl. Müller / Schröttle (Fn. 1), S. 94.

⁵ Vgl. Müller / Schröttle (Fn. 1), S. 94 f.

⁶ Vgl. Müller / Schröttle (Fn. 1), S. 96.

⁷ Vgl. Müller / Schröttle (Fn. 1), S. 98.

⁸ Vgl. Müller / Schröttle (Fn. 1), S. 100.

⁹ Vgl. Wippermann, Sexismus im Alltag, Wahrnehmungen und Haltungen der deutschen Bevölkerung, Pilotstudie für das BMFSFJ, 3. Aufl. 2020, S. 101.

Sexismus selbst oder bei anderen aktuell erlebt wurden. 45 % der Frauen und 47 % der Männer berichteten von verbalen Übergriffen im Gespräch, 39 % der Frauen und 38 % der Männer von körperlicher Übergriffigkeit ohne Berührung, z.B. durch Gesten oder Zeichen, 36 % der Frauen und 32 % der Männer von Übergriffen mit Körperkontakt und 30 % der Frauen und 34 % der Männer von schriftlichen Übergriffen in sozialen Netzwerken.¹⁰ Dies vermag zu zeigen, dass Sexismus durch sexuelle Belästigung von erheblicher Relevanz im Alltag ist. Allerdings stand sexuelle Belästigung nicht im Fokus der Studie, so dass weder die individuelle Betroffenheit von verschiedenen Formen der sexuellen Belästigung, noch deren Folgen, noch die Betroffenheit und Täter:innenschaft nach Geschlecht und Alter erfragt wurden. Zudem bezog diese Studie nicht binäre Personen nicht ein.

Die kürzlich präsentierte Partner-5-Studie zu Erwachsenensexualität mit dem Schwerpunkt „Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt“ bezieht sexuelle Belästigung mit ein.¹¹ 89 % der Frauen, 29 % der Männer und 88 % der diversen Personen gaben an, schon einmal durch Worte sexuell belästigt worden zu sein; 47 % der Frauen, 13 % der Männer und 54 % der diversen Personen wurden durch die ungewollte Konfrontation mit Bildern oder Videos sexuellen Inhalts belästigt; 45 % der Frauen, 13 % der Männer und 49 % der diversen Personen erfuhren sexuelle Belästigung durch Nachrichten über Messengerdienste.¹² Die sich in den Daten ausdrückende Geschlechterdifferenz und qualitative Aussagen der Studienteilnehmer:innen „spiegel[n] strukturelle gesellschaftliche Macht-, Abhängigkeits-, Gewaltverhältnisse“.¹³ Nicht erhoben wurden in dieser Studie die Folgen sexueller Belästigung. Die Ergebnisse der Befragung der Jugendlichen stehen noch aus. In einer US-amerikanischen Studie aus dem Jahr 2018¹⁴ gaben 27 % der Frauen und 20 % der Männer, die sexuelle Belästigung oder Übergriffe erfahren hatten, an, dass dies erstmals im Alter von 14-17 Jahren geschah, 30 % Frauen und 22 % Männer hatten bereits bis zum Alter von 13 Jahren derartige Erfahrungen gemacht.¹⁵

Diese Studien und die Vielzahl der auf Instagram-Kanälen im Rahmen von „Ankreideaktionen“ als „catcallsof...“ dokumentierten sexuellen Belästigungen deuten darauf hin, dass es sich bei sexueller Belästigung um ein weitverbreitetes Phänomen handelt, das vor allem Mädchen, junge Frauen und diverse Personen betrifft,¹⁶ auch eine Petition wurde deswegen initiiert.¹⁷ Es fehlt jedoch an aktuellen repräsentativen Studien für Deutschland zum Problem der sexuellen Belästigung außerhalb des Arbeitslebens hinsichtlich seines Ausmaßes, den einzelnen Formen der Belästigung und deren Intensität, hinsichtlich der Relevanz des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und weiterer Merkmale, an die Diskriminierungen anknüpfen, zu den Folgen sexueller Belästigung und zu Alter und Geschlecht der Täter:innen. Empirische Studien sollten deshalb gefördert werden. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf der sexuellen Belästigung mittels digitaler Medien liegen, zum Beispiel durch die Zusendung sogenannter „Dick Pics“ (Penisbilder). Diese kann erhebliche Auswirkungen auf die Betroffenen haben und auf digitalem Weg kann ohne großen Aufwand ein erhebliches Ausmaß an Belästigung erreicht werden.¹⁸

¹⁰ Vgl. Wippermann (Fn. 9), S. 36.

¹¹ Kruber / Weller / Bathke / Voss, PARTNER 5, Erwachsene 2020, Primärbericht: Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt, Hochschule Merseburg, 2021, vgl. S. 4 und 6: Es wurde eine Onlinebefragung durchgeführt, an der jede Person ab 18 Jahren teilnehmen konnten. Geantwortet haben vermutlich vor allem Personen, die ein besonderes Interesse an den Themen Sexualität, Partnerschaft und sexualisierte Gewalt haben. In die Auswertung flossen die Aussagen von 3.466 Personen im Alter von 18 bis 84 Jahren ein, genauer von 1.892 Frauen, 1.433 Männern und 141 Personen mit diverser Geschlechtsidentität.

¹² Vgl. Kruber / Weller / Bathke / Voss (Fn. 11), S. 9. Hier werden nur einige Beispiele referiert, da der Begriff der sexuellen Belästigung, den diese Studie zugrunde legt, sehr weit ist. Er umfasst z.B. auch Belästigung durch sexualisierte Werbung, Musiktexte und sexualisierte Online-Spiele.

¹³ Vgl. Kruber / Weller / Bathke / Voss (Fn. 11), S. 9.

¹⁴ Kearnl, The Facts Behind the #MeToo Movement. A National Study on Sexual Harassment and Assault, 2018, vgl. S. 10: Für diese Studie wurden 996 Frauen und 1013 Männer ab einem Alter von 18 Jahren befragt.

¹⁵ Vgl. Kearnl (Fn. 14), S. 30.

¹⁶ Beispielhaft: <https://www.instagram.com/catcallsofdarmstadt/>; <https://www.instagram.com/catcallsofmuc/>; <https://www.instagram.com/catcalls.hamburg/>.

¹⁷ Vgl. <https://www.openpetition.de/petition/online/es-ist-2020-catcalling-sollte-straftbar-sein>.

¹⁸ Vgl. djb, Policy-Paper: Mit Recht gegen Hate Speech – Bekämpfung digitaler Gewalt gegen Frauen, st19-23 vom 4.11.2019, S. 1.

III. Rechtliche Regulierung

Die mit sexueller Belästigung gemeinte Bandbreite von Phänomenen ist rechtlich differenziert zu bewerten.

1. § 3 Abs. 4 AGG

Im Falle einer sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz ist der Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) eröffnet. Nach § 3 Abs. 4 AGG ist eine sexuelle Belästigung eine Benachteiligung in den Bereichen der Erwerbstätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-4 AGG „wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird“. Im Falle einer sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz kommt den Betroffenen das Beschwerderecht nach § 13 AGG bei den zuständigen Stellen im Betrieb, Unternehmen oder der Dienststelle zu. Sie können gem. § 14 AGG ihre Tätigkeit ohne Verlust des Arbeitsentgeltes einstellen, wenn der Arbeitgeber keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen zur Unterbindung der sexuellen Belästigung ergreift. Unter den Voraussetzungen des § 15 AGG kann ihnen ein Anspruch auf Entschädigung und Schadensersatz zustehen.

2. StGB

Unabhängig vom Ort und den Umständen einer sexuellen Belästigung kommt eine Strafbarkeit nach unterschiedlichen Tatbeständen in Betracht. Die nicht körperliche sexuelle Belästigung ist jedoch als solche nicht als Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung strafbar und wird auch nicht außerhalb des Strafrechts rechtlich sanktioniert, obwohl sie das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen verletzt.

a) Straftatbestände, die bestimmte Formen sexueller Belästigung erfassen

Der Straftatbestand der sexuellen Belästigung gem. § 184i StGB erfasst nur sexuelle Belästigungen, die mit einer körperlichen Berührung einhergehen. Massive Formen des Verfolgens, Drohens oder Nachstellens können zudem von den Straftatbeständen der Nachstellung, Nötigung oder Bedrohung gem. §§ 238, 240, 241 StGB erfasst sein.

Verbale sexuelle Belästigungen können als Beleidigung gem. § 185 StGB strafbar sein, wenn sie eine herabwürdigende Äußerung im Sinne dieses Tatbestandes darstellen, weil sie die betroffene Person ihrem unmittelbaren Sinngehalt nach zum Sexualobjekt herabwürdigen. Beispiele sind die Beschimpfung als „asoziale Fotze“, weil eine Frau keine Zigarette zusammen mit einem Mann rauchen möchte¹⁹ oder die Äußerung „Wie viel? Wie viel kostet sie, dass ich sie ficken darf?“ zum Freund einer Frau, die neben ihm steht.²⁰

Bei den von § 185 StGB bereits erfassten Fällen sexueller Belästigung handelt es sich nicht um sogenannte Sexualbeleidigungen. Mit dieser Rechtsfigur wurden teils sexualisierte körperliche Übergriffe als Beleidigung bestraft, die nicht durch die Sexualdelikte erfasst waren.²¹ Diese Regelungslücke wurde mit der Strafbarkeit des sexuellen Übergriffs gem. § 177 Abs. 1 StGB und mit der Strafbarkeit der körperlichen sexuellen Belästigung gem. § 184i StGB aufgrund der Reform des Sexualstrafrechts durch das 50. StÄG²² allerdings geschlossen. Die Rechtsfigur der Sexualbeleidigung beruhte zudem auf der problematischen Annahme einer „Geschlechtstehre“ von Frauen. Sie geht auf geschlechterstereotype Vorstellungen zurück, die den Schutz der Frau an einer traditionellen gesellschaftlichen Rollenzuweisung messen und damit gerade nicht den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung im Blick haben. Bei der Erfassung verbaler

¹⁹ Dokumentiert auf <https://www.instagram.com/catcallssofmuc/> (4.3.2021).

²⁰ Dokumentiert von Carolina Schwarz, *Straflos und sprachlos*, die tageszeitung vom 1.10.2020, S. 13.

²¹ Vgl. etwa OLG Bamberg NSTz 2007, 96 (96). Diese Rechtsprechung war umstritten, viele verlangten neben dem körperlichen sexuellen Übergriff, dass in ihm „zugleich eine von ihm gewollte herabsetzende Beleidigung des Opfers zu sehen ist“, BGH NSTz-RR 2012, 206 (206), vgl. BGH NSTz 2007, 218 (218), BGHSt 36, 145 (150), vgl. zudem OLG Karlsruhe NJW 2013, 1263 (1264), allerdings geht aus dem dort entschiedenen Sachverhalt nicht hervor, worin die zusätzliche Herabsetzung gelegen haben soll.

²² Vom 4.11.2016, BGBl I 2016, 2460.

sexueller Belästigungen durch den Beleidigungstatbestand geht es vielmehr um Fälle, in denen Personen aufgrund ihres Geschlechts auf sexualisierte Weise in ihrem sozialen Achtungsanspruch darauf, als gleiche selbstbestimmte Person anerkannt zu werden,²³ herabgewürdigt werden. Diese Herabwürdigung kann zum Beispiel in der Zuweisung der Rolle als Sexualobjekt bestehen.

Sexualbezogene Herabwürdigungen knüpfen häufig an das Geschlecht der betroffenen Person an. In diesen Fällen liegt ein menschenverachtender Beweggrund im Sinne des § 46 Abs. 2 S. 2 1. Alt. StGB vor. Um die Bedeutsamkeit dieser Beweggründe zu verdeutlichen sollte diese Strafzumessungsnorm ausdrücklich um das Merkmal der geschlechtsspezifischen Beweggründe ergänzt werden.²⁴ Hiervon würde jede Form der geschlechtsbezogenen diskriminierenden Beleidigung erfasst, auch wenn sie nicht auf eine sexualisierte Weise erfolgt. Hierzu zählt neben der Verobjektivierung zum Sexualobjekt beispielsweise die Missachtung der geschlechtlichen Identität.²⁵ Eine Alternative ist, in § 185 StGB eine qualifizierende Strafschärfung für die Fälle der diskriminierenden Beleidigung einzuführen.

Das unerwünschte Zeigen bzw. Aufdrängen pornographischer Darstellungen wird von § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB erfasst. In der Rechtspraxis werden darunter auch sexualbezogene Inhalte, wie zum Beispiel unaufgefordert zugesandte „Dick Pics“ (Penisbilder) subsumiert.²⁶ Das unerwünschte Entblößen des männlichen Genitals mit sexueller Motivation ist als exhibitionistische Handlung gem. § 183 Abs. 1 StGB strafbar. Beide Normen werden allerdings kritisiert, weil sie lediglich belästigende und nicht strafwürdige Verhaltensweisen erfassen würden.²⁷ Auch Belästigungen können allerdings so massiv werden, dass sie in den Rechtskreis einer anderen Person eingreifen, zum Beispiel wenn eine Person in ein sexuelles Geschehen hineingezogen wird, wenn die Belästigung nicht nur von kurzer Dauer ist, wenn sie geeignet ist, die betroffene Person herabzuwürdigen oder wenn diese sich der sexuellen Belästigung nicht auf zumutbare Weise entziehen kann. Die §§ 183, 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB stellen insofern einen Aspekt des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung dar.²⁸ Zweifelhaft ist allerdings ihre Zuordnung zu einem von Sittlichkeitserwägungen motivierten Schutzkonzept.

b) Problem der Kollektivbeleidigung

Von § 185 StGB werden allerdings teils herabwürdigende Äußerungen nicht erfasst, die gruppenbezogen sind. So gilt die Gruppe der Frauen bislang nicht als beleidigungsfähig, da sie unübersehbar groß ist.²⁹ Dies wird teils durch die Rechtsprechung des BVerfG gestützt, wonach die Meinungsfreiheit der äussernden Person stärker als das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person sein kann, wenn sich die Äußerung auf ein Kollektiv bezieht. Je größer das Kollektiv ist, desto schwächer könne die persönliche Betroffenheit seiner einzelnen Mitglieder werden, „weil es bei den Vorwürfen an große Kollektive meist nicht um das individuelle Fehlverhalten oder um individuelle Merkmale der Mitglieder, sondern um den aus der Sicht des Sprechers bestehenden Unwert des Kollektivs und seiner sozialen Funktion sowie der damit verbundenen Verhaltensanforderungen an die Mitglieder geht“.³⁰ Allerdings lässt es die Rechtsprechung des BVerfG zu, dass eine herabsetzende Äußerung unter einer Kollektivbezeichnung, die erkenntlich eine konkrete Person oder hinreichend abgegrenzte Personengruppe treffen soll, als Beleidigung dieser Person oder Personen bestraft werden kann.³¹ Dies sollte bei der Auslegung des § 185 StGB bei herabsetzenden sexualbezogenen Äußerungen im individuellen Kontakt beachtet werden. Die Äußerung „Frauen sind nur zum Ficken da. Ihr habt keine Meinungsfreiheit.“³² ist demnach als Beleidigung strafbar, wenn sie erkennbar eine konkrete Frau oder konkrete Gruppe von Frauen treffen soll.

²³ Vgl. allgemein zum Rechtsgut der Ehrdelikte Zaczyk, in: Kindhäuser / Neumann / Paeffgen, StGB, 5. Aufl. 2017, Vorbem. § 185 Rn. 1.

²⁴ Vgl. auch djb, Policy Paper: Strafrechtlicher Umgang mit (tödlicher) Partnerschaftsgewalt, st20-28 vom 4.11.2020, S. 6.

²⁵ Ihn selbst betreffende Beispiele dokumentiert Linus Giese, Wie ich der Mann wurde, der ich schon immer war, 2020, S. 194, u.a.: „Der oder das hat sich einfach ein paar Sackhaare ans Kinn geklebt“, „Schamhaartransplantation dauert ein paar Jahre, bis sie voll anschlägt.“

²⁶ Vgl. <https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/bilder-als-belaestigung-dick-pics-anzeigen-ist-nicht-schwer> (4.3.2021).

²⁷ Vgl. zu § 183 StGB BMJV (Hg.), Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 354; Hörnle, MüKo-StGB, § 183 Rn. 1; vgl. zu § 184 I Nr. 6 StGB BMJV (Hg.), aaO., S. 357; Greco, Strafbare Pornographie im liberalen Staat, in: Rechtswissenschaft 2011, 275 (292).

²⁸ Vgl. zu § 183 djb, st19-06, Stellungnahme zu weiterem Reformbedarf im Sexualstrafrecht, S. 9 f.

²⁹ Vgl. etwa Zaczyk (Fn. 23), Vorbem. § 185 Rn. 36; LG Hamburg NJW 1980, 56 (57 f.); LG Darmstadt NJW 1990, 1997 f.

³⁰ BVerfG NJW 2017, 1092 (1093); BVerfG NJW 2016, 2643 (2643 f.); vgl. BVerfG NJW 1995, 3303 (3307).

³¹ Vgl. BVerfG v. 8.12.2020, 1 BvR 842/19, Rn. 10 f.; 5.3.2019, 1 BvR 842/19, Rn. 10 f.

³² Dokumentiert auf <https://www.instagram.com/catcallsofmuc/> (4.3.2021).

c) Regelungsbedarf in Fällen unzumutbar aufgedrängter Sexualität

Vom Straftatbestand des § 185 StGB werden zudem sexualisierte Äußerungen nicht erfasst, die nicht oder zumindest nicht eindeutig herabwürdigend sind. Hierzu gehören sexuell bedrängende Äußerungen oder Verhaltensweisen. Diese würdigen die Betroffenen zwar auch zu Sexualobjekten herab, allerdings ist dies häufig nicht der intendierte Aussagegehalt. Vielmehr soll es sich um ein, wenn auch teils äußerst zweifelhaftes, Kompliment handeln. Äußerungen wie „Na, hast Du Hunger auf einen großen Schwanz?“, „Geile, fette Schenkel, da will ich rein!“, „Sag mal Mäuschen, wie ist eigentlich dein Würgereflex?“³³ oder „Du kleiner Fickarsch komm mal her!“³⁴ können je nach den Umständen des Einzelfalls eine Beleidigung sein. Denn wenn sie unerwartet von einem Fremden geäußert werden, weisen sie der betroffenen Person die Rolle als Sexualobjekt zu und würdigen sie damit in ihrem sozialen Achtungsanspruch herab. Sie können sich aber auch als eine massive Form aufgedrängter Sexualität darstellen.

Formen der nicht körperlichen sexuellen Belästigung sind rechtlich sanktionswürdig, wenn sie das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person in seiner negativen Dimension verletzen, indem sie ihr Sexualität unerwünscht auf eine unangemessene Weise aufdrängen. Das ist der Fall, wenn eine andere Person unerwünscht, gezielt und erheblich auf eine sexualisierte Weise bedrängt wird. Erheblich ist eine Bedrängung etwa dann, wenn sie eine Person in ein sexuelles Geschehen hineinzieht, wenn sie länger andauert, wenn die betroffene Person ihr nicht auf zumutbare Weise ausweichen kann, wenn sie bedrohlich wirkt oder wenn sie geeignet ist, die betroffene Person herabzuwürdigen. Sanktionswürdig sind beispielsweise die eben genannten Äußerungen, das längere Umkreisen einer unbekanntes Frau auf einem offenen Platz durch einen Mann, der immer lauter stöhnt wie in einem Pornofilm,³⁵ die Aufforderung eines 65-Jährigen an eine 11-Jährige mit ihm zu kommen, weil er an ihre Muschi fassen wolle,³⁶ das verbale sexuelle Belästigen einer Person in einem Zugabteil durch Fußballfans, die im ganzen Zug verteilt sind, oder das Zusenden von Penisbildern an eine Person, mit der kein intimer Kontakt besteht. Unzumutbar ist beispielsweise das mehrfache Löschen von Push-Nachrichten.

Fälle, die dieses Maß der Beeinträchtigung nicht erreichen, sind zwar auch Ausdruck einer sexistischen Alltagskultur, erreichen allerdings die Schwelle des rechtlich Sanktionswürdigen nicht. Hierzu gehören Bemerkungen eines Fremden wie „Na, Dich würde ich gern mal reiten“ gegenüber einer erwachsenen Frau, die Bemerkung „Dein Kleid ist aber kurz“ sowie zweifelhafte Komplimente wie Hinterherpfeifen und Kussgeräusche.

Anknüpfungspunkt für die Sanktionswürdigkeit ist die Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung durch das unzumutbare Aufdrängen von Sexualität auf nicht körperliche Weise. Deshalb sollten rechtliche Regulierungen nicht nur verbale sexuelle Belästigungen, sondern auch andere Formen unzumutbar aufgedrängter Sexualität umfassen. Dies betrifft zum Beispiel unaufgefordert zugesandte „Dick Pics“ oder die unerwünschte Masturbation vor einer anderen Person. Auch die unerwünschte Entblößung vor einer anderen Person (derzeit für die Entblößung des männlichen Genitals strafbar nach § 183 StGB) ist hier einzuordnen, um einen gesetzessystematisch konsistenten Schutz sexueller Selbstbestimmung vor nicht körperlichen Übergriffen zu erreichen.

Sanktionswürdiges Aufdrängen von Sexualität auf nicht körperliche Weise bewegt sich am unteren Rand des Strafwürdigen. Insofern kommt auch eine Regelung als Ordnungswidrigkeit in Betracht. § 118 Abs. 1 OWiG erfasst es bereits jetzt als ordnungswidrig, wenn jemand „eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen“. Rechtlich sollte es vor diesem Hintergrund erst recht als Rechtsverletzung anerkannt sein, wenn eine Einzelperson unzumutbar sexuell belästigt wird, zumal sich massive sexuelle Belästigungen auch auf die Möglichkeiten der Betroffenen oder potenziell Betroffenen auswirkt, sich im öffentlichen Raum zu bewegen. Nach § 119 Abs. 1 OWiG handelt unter anderem ordnungswidrig, „wer öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, andere zu belästigen [...], Gelegenheit zu sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts abgibt“. Auch hier gilt, dass derartige Handlungen gegenüber Unbekannten erst recht rechtlich sanktionswürdig sind, wenn sie eine Person auf unzumutbare Weise bedrängen.

³³ Dokumentiert von Quell / Dietrich (Fn. 1), S. 2.

³⁴ Dokumentiert auf <https://www.instagram.com/catcallsoplz/> (4.3.2021).

³⁵ Dokumentiert von Lara Thiede, Wie wehre ich mich gegen sexuelle Belästigung?, vom 23.4.2018, abrufbar auf <https://jetzt.de> (4.3.2021).

³⁶ Einer der BGH NStZ 2018, 603 zugrundeliegenden Sachverhalte.

Forderungen

Um dem verbreiteten und geschlechtsspezifisch diskriminierenden Phänomen der nicht körperlichen sexuellen Belästigung rechtlich zu begegnen, bedarf es unterschiedlicher Maßnahmen:

- Es sollten empirische Studien in Auftrag gegeben oder finanziell gefördert werden, die das Phänomen der sexuellen Belästigung außerhalb des Arbeitslebens hinsichtlich seines Ausmaßes, seiner Erheblichkeit, der Folgen, der Relevanz des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und weiterer Merkmale, an die Diskriminierungen anknüpfen, bei betroffenen Personen und bei den Täter:innen erfassen und deren Folgen systematisch dokumentieren.
- Der Straftatbestand der Beleidigung sollte in der Rechtspraxis so ausgelegt werden, dass verbale sexuelle Belästigungen, die eine Person zum Sexualobjekt herabwürdigen, als Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung dieser Person zu verstehen sind. Es handelt sich um eine Form der diskriminierenden Beleidigung, für die gesetzgeberisch erwogen werden sollte, eine qualifizierende Strafschärfung ähnlich der tätlichen Beleidigung einzuführen.
- Schon jetzt kann in den Fällen der geschlechtsspezifischen Beleidigung § 46 Abs. 2 S. 2 1. Alt. StGB strafschärfend angewendet werden. Um die Bedeutsamkeit dieser Beweggründe zu verdeutlichen, sollte diese Norm ausdrücklich um das Merkmal der geschlechtsspezifischen Beweggründe ergänzt werden.³⁷
- Weitere Formen unzumutbar aufgedrängter Sexualität sollten in einem eigenen Straftatbestand oder als Ordnungswidrigkeit erfasst werden. Diese Norm sollte Formen sanktionswürdiger aufgedrängter Sexualität möglichst umfassend regeln. Formulierungsvorschläge sind: „Wer eine andere Person verbal, durch Inhalte, Selbstentblößung oder sexuelle Handlungen auf eine Weise, die geeignet ist, sie herabzuwürdigen oder erheblich zu bedrängen, sexuell belästigt, wird mit ... bestraft.“ „Ordnungswidrig handelt, wer eine andere Person verbal, durch Inhalte, Selbstentblößung oder sexuelle Handlungen auf eine Weise, die geeignet ist, sie herabzuwürdigen oder erheblich zu bedrängen, sexuell belästigt.“

³⁷ Vgl. auch djb, Policy Paper „Strafrechtlicher Umgang mit (tödlicher) Partnerschaftsgewalt“, st20-28, S. 6.

